



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

17/1999

Mitteilungen

29.11.1999

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Ordnung | 2 |
| | für die Organisation und Benutzung des Universitätsrechenzentrums (URZ) | |
| | der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus | |

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

Ordnung für die Organisation und Benutzung des U- niversitätsrechenzentrums (URZ) der Bran- denburgischen Technischen Universität Cottbus

*Die im Amtsblatt der BTU Nr. 10/1999 veröffent-
lichte Ordnung ist mit Änderung und Inkrafttreten
der folgenden Ordnung ungültig.*

I. Organisation

§ 1 Rechtliche Stellung

Das Universitätsrechenzentrum (URZ) ist als Hoch-
schulrechenzentrum gemäß § 32 Grundordnung
eine Zentraleinrichtung der BTU.

§ 2 Aufgaben

Das Universitätsrechenzentrum der BTU versorgt
als zentrale Einrichtung Lehre, Forschung, Studi-
um, Weiterbildung und Verwaltung mit Dienstleis-
tungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) und ist in diesem Sinne zuständig für:

1. Betrieb von Systemen und Angebot von Dien-
sten;
2. Betrieb des hochschulweiten Netzes der BTU
und seiner externen Verbindungen;
3. Unterstützung, Beratung, Ausbildung und In-
formation der Anwender;
4. Unterstützung anderer Bereiche der BTU bei
der Planung, Standardisierung und Koordinie-
rung in übergreifenden Fragen der IuK sowie
bei der Durchführung von zentralen Beschaf-
fungsprogrammen

und nimmt in diesem Rahmen insbesondere folgen-
de Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung, Abstimmung und Fortschreibung
des DV-Versorgungskonzeptes für die Univer-
sität;
2. Verwaltung, Organisation, technische Betreu-
ung und Betrieb der zentralen DV-Anlagen der
BTU und des Universitätsrechennetzes sowie
von Arbeitsplatzrechnern und Endgeräten in
den Pools des URZ;

3. Soft- und hardwaretechnische sowie organisa-
torische Beratung der DV-Anwender;
4. Wartung, Bereitstellung und Anpassung von
Software, für die ein zentrales Interesse vor-
liegt;
5. Bereitstellung von Informationen (z. B. Herstel-
lung von Handbüchern, Anleitungen, Pflege
von Informationssystemen);
6. Praxisorientierte Ausbildung und Betreuung der
Anwender in der Benutzung von Anlagen und
Diensten sowie in den dafür erforderlichen Me-
thoden.

§ 3 Mitarbeiter¹⁾ und Benutzer

(1) Mitarbeiter des Universitätsrechenzentrums
sind

1. Hochschulbedienstete gemäß § 32 BbgHG,
deren Stellen im Stellenplan des URZ ausge-
wiesen oder in das URZ abgeordnet sind;
2. Studentische Hilfskräfte gemäß § 56 Abs. 1
BbgHG, deren Beschäftigungspositionen dem
Rechenzentrum zugewiesen sind;
3. Mitarbeiter auf Drittmittelstellen des Rechen-
zentrums.

(2) Benutzer sind alle Mitglieder der BTU gemäß
§ 5 Grundordnung und die aufgrund eines Vertrages
mit einem hauptberuflichen Wissenschaftler der
BTU an der BTU tätigen Personen, sofern sie in
einem Projekt namentlich als Bearbeiter genannt
oder aufgrund einer persönlichen Zulassung zur
Benutzung universitätsöffentlich zugänglicher Sys-
teme berechtigt sind.

Das Rechenzentrum führt ein Verzeichnis der Be-
nutzer.

§ 4 Leiter des Universitätsrechenzentrums

(1) Das URZ wird von einem hauptamtlichen Lei-
ter (Direktor) geführt.

(2) Der Direktor wird von einem Bereichsleiter
vertreten.

¹⁾ Die in dieser Ordnung verwendeten Personalstel-
lenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer
gleichermaßen.

(3) Der Direktor ist der Fachvorgesetzte der Bediensteten des URZ.

(4) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des URZ verantwortlich.

II. Benutzung

§ 5 Benutzung des URZ

(1) Vor Inanspruchnahme der Anlagen und Dienstleistungen ist ein Antrag auf Benutzung zu stellen, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Benutzung ersichtlich sind. Antragstellung, Benutzung und Abrechnung erfolgen bezogen auf Projekte bzw. Lehrveranstaltungen. Bei der Benutzung universitätsöffentlich zugänglicher Systeme ist auch eine persönliche, nicht an ein Projekt gebundene Zulassung möglich.

(2) Antragsberechtigt für Lehrveranstaltungen sind die Durchführenden der jeweiligen Lehrveranstaltung. Antragsberechtigt für Projekte sind zeichnungsbefugte Personen der nutzenden Einrichtungen. Für persönliche Zulassungen ist jedes Mitglied der BTU antragsberechtigt. In begründeten Einzelfällen können auch andere Personen zugelassen werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Geräte, Anlagen und Leistungen des URZ ist nur Nutzungsberechtigten gestattet. Nutzungsberechtigt sind:

1. bei Projekten der Auftraggeber bzw. die von ihm benannten Bearbeiter;
2. bei Lehrveranstaltungen der Auftraggeber bzw. die von ihm autorisierten Betreuer;
3. die Inhaber einer persönlichen Nutzungsberechtigung;
4. die Mitarbeiter des URZ im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(4) Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich nur auf das im Benutzungsantrag beschriebene Projekt bzw. Lehrveranstaltung und die dafür erforderlichen Betriebsmittel und Dienstleistungen des URZ. Die persönliche Nutzungsberechtigung gilt nur für dienstliche Zwecke oder im Rahmen des Studiums. Missbräuchliche Nutzung der Leistungen kann zum Ausschluss von der Benutzung des URZ führen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Dienstleistungen sachgerecht zu nutzen. Insbesondere sind Verschwendung und Missbrauch zu verhindern.

(6) Das URZ ist berechtigt, zum Zwecke einer bestmöglichen Auslastung der verfügbaren Betriebsmittel und ihrer möglichst gerechten Verteilung auf alle Benutzer geeignete Betriebsmittelbeschränkungen vorzunehmen.

(7) Gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische und volksverhetzende Darstellungen in Bild, Ton und Schrift sind untersagt.

(8) Die Benutzer müssen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes und zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen, Dateien und Anlagen im Einzelnen getroffenen und bekannt gegebenen Regelungen beachten.

(9) Abweichungen von den Regelungen des § 5 kann der Direktor des URZ in Abstimmung mit dem Senatsausschuss für EDV zulassen.

§ 6 Schutz der Anlagen und der Software

(1) Die Anlagen des URZ werden durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen vor Beschädigung und Missbrauch geschützt.

(2) Die auf den Anlagen des URZ verfügbare Software wird unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen geschützt. Insbesondere wird durch betriebliche Regelungen festgelegt und bekannt gegeben, welche Nutzungsberechtigten welche Software in welcher Art und in welchem Umfang benutzen dürfen. Jede darüber hinausgehende Nutzung, die Anfertigung von Kopien und deren Weitergabe bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des URZ. Diese Regelungen gelten auch für Mitarbeiter des URZ.

§ 7 Schutz der Dateien

Soweit das Datenschutzrecht dem nicht entgegensteht, gelten folgende Regelungen:

1. Das Anlegen von Dateien ist den Benutzern im Rahmen ihres Bearbeitungsauftrages gestattet.
2. Jede Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung sowie jeder andere Zugriff zu Dateien ist nur dem jeweiligen Auftraggeber oder von ihm autorisierten Personen bzw. dem Inhaber einer persönlichen Nutzungsberechtigung gestattet. In begründeten Fällen kann das URZ aus Gründen der Datensicherheit, der Organisation oder des Betriebes sowie zur Aufdeckung vermuteter Missbräuche hiervon abweichen. Im Falle vermuteter Missbräuche sind die Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Zugriff zu Dateien, die vom URZ zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt werden, ist nur in der vom URZ bekannt gegebenen Weise zulässig.
4. Für besonders schutzwürdige Dateien (z. B. mit personenbezogenen Daten) sind von den Nutzungsberechtigten und dem URZ geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Verarbeitung derartiger Daten ist nur nach vorheriger Absprache mit dem URZ zulässig.

§ 8 Haftung

Das URZ übernimmt keine Haftung für das korrekte Funktionieren der von ihm betriebenen Anlagen und der von ihm bereitgestellten Software sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse und für die Einhaltung von Terminen.

§ 9 Regelungen von Einzelheiten

(1) Sofern Einzelregelungen von besonderer Bedeutung für die Benutzer des URZ sind, müssen sie im Informationssystem des URZ veröffentlicht werden. Besondere Bedeutung haben insbesondere Regelungen, die die Benutzer zu bestimmten Verhaltensweisen verpflichten oder deren Unterlassung fordern.

(2) Regelungen von allgemeiner Bedeutung erfolgen in Abstimmung mit dem Senatsausschuss für EDV.

§ 10 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Direktor des URZ Nutzungsberechtigte vorläufig von der Benutzung der Anlagen ausschließen. Darüber hinaus bleiben disziplinarrechtliche Maßnahmen, Schadenersatzansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Cottbus, den 19.10.1999

Der Rektor
Prof. Dr. rer. nat. habil. E. Sigmund